Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5496

28. 06. 76

Sachgebiet 2030

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) – Drucksachen 7/2505, aus 7/498, 7/5165 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 436. Sitzung am 25. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu § 48**

   In § 48 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Berufsfeuerwehr" durch das Wort „Feuerwehr" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Regelung muß auch die Beamten des Einsatzdienstes ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren erfassen. In einzelnen Ländern besteht nach wie vor die Möglichkeit, in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ständige, mit hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen besetzte Wachen einzurichten. Die Beamten des Einsatzdienstes bei solchen ständigen Wachen treten wie die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren grundsätzlich mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. Sie sind auch hinsichtlich der Abfindung den Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gleichgestellt. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, von dieser Gleichbehandlung abzugehen.

2. **Zu § 69**

   § 69 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 3 wird „30. September 1977" durch „31. Dezember 1977" und „1. Oktober 1976" durch „1. Januar 1977" ersetzt.

   Begründung

   Folge des Änderungsvorschlags zu § 109.

3. **Zu § 92**

   § 92 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 wird „1. Oktober 1976" durch „1. Januar 1977" ersetzt.

   Begründung

   Folge des Änderungsvorschlags zu § 109.

4. **Zu § 93**

   § 93 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 wird „1. Oktober 1976" durch „1. Januar 1977" ersetzt.

   Begründung

   Folge des Änderungsvorschlags zu § 109.

5. **Zu § 99**

   § 99 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 3 wird „30. September 1977" durch „31. Dezember 1977" und „1. Oktober 1976" durch „1. Januar 1977" ersetzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 109.

6. **Zu § 109**

§ 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „1. Oktober 1976" durch „1. Januar 1977" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

Begründung

Das Beamtenversorgungsgesetz ist als Vereinheitlichungsgesetz angelegt. Diese Zielsetzung kann nur verwirklicht werden, wenn der Gesetzesvollzug von Anfang an möglichst einheitlich erfolgt; spätere Vereinheitlichungen sind schwierig, verwaltungsaufwendig und damit kostenträchtig (auf die einschlägigen Erfahrungen mit dem Haushaltsstrukturgesetz, bei dem die Abstimmungen über den Vollzug zwischen Bund und Ländern immer noch nicht abgeschlossen sind, ist hinzuweisen). Zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten muß daher ein ausreichender Zeitraum liegen, der eine Abstimmung wesentlicher Vollzugsfragen erlaubt. Außerdem benötigen die Vollzugsbehörden zur Einarbeitung in die neuen Vorschriften eine ausreichende Anlaufzeit von mehreren Monaten.

Rechtliche Bedenken gegen einen Inkrafttretungszeitpunkt nach Ablauf der Legislaturperiode bestehen nicht; der Verschiebung des Inkrafttretens kommt zudem ein gewisser Spareffekt zu.

Schließlich werden mit dem Inkrafttretenszeitpunkt 1. Januar 1977 Schwierigkeiten ausgeräumt, die bei dem jetzt vorgesehenen abweichenden Inkrafttretungszeitpunkt in § 109 Absatz 2 Satz 1 beim Witwensterbegeld (§ 18 Abs. 2 auftreten.

Der vorgeschlagene Inkrafttretungszeitpunkt ermöglicht es insbesondere, die für den Vollzug besonders bedeutsamen allgemeinen Verwaltungsvorschriften vor Inkrafttreten des Gesetzes zwischen Bund und Ländern wenigstenes in einer Sachverständigenkommission abzustimmen.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 25. Juni 1976